



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 9. OKTOBER 2015

NR. 41

SEITEN 1545–1591



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1545 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 1547 Beschluss
1547 Medienmitteilungen

Direktionen

Baudirektion

- 1550 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

- 1551 Eingabefrist für Lotterien

Korporationen

Korporation Uri

- 1552 Räumung Allmend und Entfernung der Weidezäune
1552 Termine 2016

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 1553 Verfügung Sauerbrut der Bienen

1554 Eigentumsübertragungen

1559 Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

- 1562 Bauplanaufgaben

- 1563 Konzession; Veröffentlichung des Gesucheingangs

Verkehrsbeschränkungen

- 1564 Erstfeld
1564 Uferwege an der Reuss zwischen Amsteg und Urnersee

Submissionen

- 1566 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 1571 Sicherheitsdirektion

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1572 Einstellung des Konkursverfahrens
1573 Schluss des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 1573 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 1573 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2622 Ex. (WEMF 2013)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 36

Fax 041 870 66 51

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 1574 Gesetz zur Besetzung von Behörden (GEB)
- 1578 Gesundheitsgesetz (GG); Änderung
- 1582 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV); Änderung
- 1584 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt; Änderung
- 1588 Fischereireglement; Änderung
- 1589 Verwaltungskostenreglement der Ausgleichskasse Uri
- 1591 Volksinitiative zur Stärkung der Gemeindekompetenzen bei der Vergabe von Wasserkraftprojekten

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 30. September 2015 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Christian Arnold, Seedorf

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Das Gesetz zur Besetzung von Behörden wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird das Postulat Markus Holzgang, Altdorf, über den Amtszwang als materiell erledigt abgeschrieben.
 - 1.2 Die Änderung des Gesundheitsgesetzes (Förderung der medizinischen Grundversorgung) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird die Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, über eine Strategie zur Sicherung und Förderung der Hausarztmedizin als materiell erledigt abgeschrieben.
 - 1.3 Die Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt wird beschlossen.
 - 1.4 Die Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren) wird beschlossen.
 - 1.5 Der Leistungsauftrag der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
 - 1.6 Von den beabsichtigten Aktivitäten rund um die Eröffnung des Gotthard-Basistunnels wird Kenntnis genommen und für die Finanzierung der kantonsseitigen Aufwendungen rund um die Eröffnungsfeierlichkeiten des Gotthard-Basistunnels wird ein Kredit von 480 000 Franken bewilligt.
 - 1.7 Die kantonale Volksinitiative «zur Stärkung der Gemeindekompetenzen bei der Vergabe von Wasserkraftprojekten» vom 24. Februar 2015 wird für ungültig erklärt. Die Initiative ist deshalb dem Volk nicht zur Abstimmung vorzulegen.
 - 1.8 Ein Nachtragskredit für eine zusätzliche Entschädigung des Obergerichtsvizepräsidenten wird beschlossen. Der Vorschusskredit K2 Gotthardstrasse, Intschialpbachbrücke, wird zur Kenntnis genommen.
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Postulat Christoph Schillig, Flüelen, zu Kantonalisierung der öffentlichen Fürsorge und des Vormundschaftswesens. Das Postulat wird nicht überwiesen.
 - Interpellation Paul Jans, Erstfeld, zu Sicherheit für die ganze Urner Bevölkerung. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

- Dringliche Interpellation Ruedy Zraggen, Attinghausen, zu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB «Jetzt braucht es Korrekturen». Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Postulat Toni Epp, Silenen, zu Entwicklung der Regionen des Kantons Uri. Das Postulat wird überwiesen.
- Postulat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu Solarenergie auf öffentlichen Gebäuden. Das Postulat wird nicht überwiesen.
- Postulat Ruedy Zraggen, Attinghausen, zu Sicherheit der Gotthardachse Amsteg-Göschenen-Gotthardpass-Airolo. Das Postulat wird nicht überwiesen.
- Parlamentarische Empfehlung Dimitri Moretti, Erstfeld, zu einer Urner Bildungsoffensive, finanziert mit den zusätzlichen Millionen der SNB. Die Parlamentarische Empfehlung wird nicht überwiesen.
- Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Investitionen in Skigebietsverbindung Andermatt-Sedrun an dünnem Faden?». Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation der SVP-Fraktion (Christian Arnold, Seedorf), zu Strategie im Nationalen Finanzausgleich NFA. Die Interpellanten erklären sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Flavio Gisler, Schattdorf, zu Einführung der elektronischen Steuererklärung. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zu land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrassen. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

2.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Motion Claudia Schuler, Seedorf, zu Führung, Koordination und Verantwortlichkeiten bei der aufgabenübergreifenden Bewältigung von nicht vorhersehbaren und nicht planbaren Ereignissen durch Blaulichtorganisationen
- Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Einreichung einer Standesinitiative für eine Wiedereinführung des Beitrags für erschwerte Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft im Berggebiet
- Motion Claudia Gisler, Bürglen, zu Bewilligungsstelle für das Abfeuern von Feuerwerk
- Postulat Paul Jans, Erstfeld, zu Totalrevision des Urner Gastwirtschaftsgesetzes
- Parlamentarische Empfehlung Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu Verbleib des 20-Tonnen-Granitblocks der Expo Milano 2015
- Interpellation Patrizia Daniöth Halter, Altdorf, zu Spitalstrategie
- Interpellation Dimitri Moretti, Erstfeld, zu Spekulation mit Agrar-Rohstoffen

- Interpellation Alois Arnold (1981), Bürglen, zu Vereinbarkeit von Ausbildung und Leistungssport
- Interpellation Herbert Enz, Schattdorf, zu Thema «Der Wolf in Uri»

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

3. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten drei Fragen.

Altdorf, 2. Oktober 2015

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschluss

Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111); Inkraftsetzung

In seiner Sitzung vom 29. September 2015 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Die Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) wird auf den 1. November 2015 in Kraft gesetzt.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Medienmitteilungen

Gratulation zu Dienstjubiläen

Walter Planzer, Mediamatiker an der Kantonalen Mittelschule Uri, erfüllte am 30. September 2015 sein 25. Dienstjahr beim Kanton Uri. Jeannette Gasser, kaufmännische Sachbearbeiterin beim Amt für Steuern, erfüllt am 14. Dezember 2015 ihr 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat benützt die Gelegenheit, Walter Planzer und Jeannette Gasser zum Dienstjubiläum zu gratulieren und für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit zu danken.

Genehmigung Neukonzessionierung Kraftwerk Gurnellen AG

Der Regierungsrat hat eine Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an die Kraftwerk Gurnellen AG genehmigt. Es handelt sich um eine Neukonzessionierung einer EWA-Konzession aus dem Jahr 1965, die noch bis 2045 läuft. Die Druckleitung muss mittelfristig saniert oder ersetzt werden. In diesem Zusammenhang plant das EWA eine Erhöhung der Leistung, indem die Fassung umgebaut und die Maschinen in der Zentrale ersetzt werden. Die installierte Leistung wird von sechs auf zehn Megawatt erhöht. Die jährlich produzierte Energiemenge erhöht sich damit von 26 auf rund 31,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr. Dies entspricht einer Versorgung von rund 7000 Haushalten. Die Kosten für die umfassenden Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen belaufen sich auf rund 25,5 Millionen Franken.

Für den geplanten Ausbau des Kraftwerks Gurnellen beantragte das EWA eine Neukonzessionierung. Das ausgebaute Kraftwerk soll durch die neu gegründete Kraftwerk Gurnellen AG betrieben werden. An der Kraftwerk Gurnellen AG sind das EWA mit 70 Prozent und die Korporation Uri mit 30 Prozent beteiligt. Die Korporation Uri erteilte der Kraftwerk Gurnellen AG am 5. Dezember 2014 eine Konzession auf die Dauer von 80 Jahren.

Der Ausbau des Kraftwerks Gurnellen ist Bestandteil des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE). Das SNEE zeigt auf, wo künftig Anlagen für die Produktion der erneuerbaren Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fließgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) für den Gorerbach konnten die Mindestrestwassermengen und dadurch die Energieproduktion um rund 1,5 Millionen Kilowattstunden erhöht werden, was die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus verbessert. Im Gegenzug wird auf eine im SNEE vorgesehene Wasserkraftnutzung oberhalb der bestehenden Fassung (Gewässerstrecke Grueben bis Rosti) während der Konzessionsdauer verzichtet. Zudem gibt es einen Rückbau von Quelfassungen zu Quelfluren.

Quartiergestaltungsplan «Oberdorf», Sisikon, genehmigt

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan (QGP) «Oberdorf», Sisikon, genehmigt. Das Gebiet befindet sich in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone WG3 sowie in der zweigeschossigen Wohnzone W2. Der QGP umfasst vier Parzellen. Er bezweckt die Sicherstellung einer gesamthaft gut konzipierten und sich gut ins Ortsbild integrierten Überbauung, die Gewährleistung einer guten und funktionalen architektonischen Gestaltung der Bauten, die Sicherung der öffentlichen Fusswegverbindung zwischen der Riemenstaldenstrasse und dem Sagenweg, die zweckmässige Anordnung von Grün-, Erholungs- und Erschliessungsflächen und die Sicherung des Hochwasserschutzes sowie Berücksichtigung der aktuellen Planung für die Ausscheidung des Gewässerraums.

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

Der Regierungsrat hat die Baudirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes im Zusammenhang mit den angepassten «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE n) durchzuführen. Bei den MuKE n handelt es sich um ein Gesamtpaket von energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich, die mittlerweile den von allen Kantonen mitgetragenen «gemeinsamen Nenner» und somit die gemeinsame Basis für künftige Rechtserlasse bilden.

Es geht nun darum, die Mustervorschriften in die kantonale Energiegesetzgebung zu überführen und sie, auch im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten, in einer möglichst weitgehenden Harmonisierung umzusetzen. Die Vernehmlassung umfasst die auf der Basis der MuKE n 2014 erarbeitete Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri sowie einen Fragebogen für die Stellungnahme.

Die Vernehmlassung dauert bis am 26. November 2015. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf www.ur.ch (Aktuelles, Vernehmlassungen) im Internet aufgeschaltet.

Kinder- und Jugendförderungsgesetz; Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung in das Gesetzgebungsprogramm 2012 bis 2016 aufgenommen. Uri soll als ausgesprochen kinder- und jugendfreundlicher Kanton wahrgenommen und geschätzt werden. Schon heute hat die Kinder- und Jugendförderung in den Gemeinden und beim Kanton einen wichtigen Stellenwert. Was fehlt, ist eine rechtliche Abstützung der verschiedenen Aktivitäten.

Eine Projektgruppe hat die heutige Situation überprüft und einen Vorschlag für die Schaffung eines Rahmenerlasses erarbeitet. Ein Bericht umschreibt die Situation auf schweizerischer Ebene und im Kanton Uri. Er enthält auch das Leitbild Kinder- und Jugendförderung, welches nach einer breiten Vernehmlassung vom Regierungsrat beschlossen worden ist. Der Bericht mit dem Entwurf für ein Gesetz dient als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen. Die Vernehmlassung dauert vom 1. Oktober bis zum 30. November 2015.

Am Dienstag, 3. November 2015, 20.00 Uhr, findet in der Aula des Schulhauses St. Karl in Altdorf eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema statt. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf www.ur.ch (Aktuelles, Vernehmlassungen) im Internet aufgeschaltet.

Vernehmlassung zum Gesetzgebungspaket Neuordnung der Viehversicherung

Am 29. September 2015 hat der Regierungsrat den Aufhebungserlass zum Gesetz über die Rindviehversicherung und den Bericht für das Vernehmlassungsverfahren

freigegeben. Mit der Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes per 31. Dezember 2016 soll auch die Veterinärverordnung revidiert werden. Einerseits sind Änderungen vorgesehen, die mit der Aufhebung des Gesetzes über die Rindviehversicherung verbunden sind. Andererseits werden in der Revision der Veterinärverordnung verschiedene Änderungsanliegen des Veterinäramtes der Urkantone (VdU) aufgenommen.

Im Kanton Uri besteht seit 1971 ein kantonales Gesetz über die Rindviehversicherung. Das Gesetz verpflichtet alle Rindviehbesitzer, ihre Tiere bei einer der 20 öffentlich-rechtlichen Rindviehversicherungskassen im Kanton Uri gegen Krankheit und Unfall zu versichern.

Neben dem fortschreitenden Strukturwandel haben viele Betriebe ihre Produktionsausrichtung angepasst, indem sie von der angestammten Milchproduktion zum Beispiel zur Mutterkuhhaltung oder zur Aufzucht gewechselt haben. Damit haben sich die Risiken der Betriebe in der Tierhaltung grundlegend verändert. Zudem hat die Bedeutung des Rindviehbestandes am totalen Betriebsvermögen in den letzten 30 Jahren markant abgenommen. Entsprechend sind Tierverluste infolge von Krankheit und Unfall heute für die Urner Landwirtschaftsbetriebe kaum mehr existenzgefährdend. Vor diesem Hintergrund hat eine aus Vertretern der Landwirtschaft und der Verwaltung zusammengesetzte Arbeitsgruppe das heutige System der Rindviehversicherung als nicht zukunftsfähig beurteilt. Dies gerade auch mit Blick darauf, dass der Urner Regierungsrat entschieden hat, den bisher gewährten Beitrag an die Rindviehversicherungen aufzuheben.

Die Vernehmlassung dauert bis am 31. Dezember 2015. Die Vernehmlassungsunterlagen sind auf www.ur.ch (Aktuelles, Vernehmlassungen) im Internet aufgeschaltet.

Altdorf, 29. September 2015

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Trottoirs und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit

des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (Artikel 83 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri; RB 40.1111).

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein, dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt wird. Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Was ist zu beachten:

1. Ausfahrten und Strasseneinmündungen
Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 80 cm ab Strasse erreichen.
2. Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen
Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.
3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs
Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

Die Baudirektion bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion

Eingabefrist für Lotterien

Eingabefrist für Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Gemäss Lotterieverordnung vom 20. April 1983 (RB 70.3915) hat, wer eine Lotterie zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Jahr 2016 durchführen will, bis am 13. November 2015 ein entsprechendes Gesuch (<http://www.ur.ch/dl.php/de/0dvbg-ws58r5/gesuchlotterien.pdf>) an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, einzureichen (gilt nicht für Unterhaltungslosterien: Lotto-Match oder Tombola).

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Vereins;
- b) verantwortliche Person;
- c) Bezeichnung des Lotteriezwecks;
- d) Anzahl Lose, Lospreis, Lotteriesumme und Gewinnart;
- e) Daten des Losverkaufs und das Ziehungsdatum.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Korporationen

Korporation Uri

Räumung Allmend und Entfernung der Weidezäune

Räumung Schmalvieh ab Allmend der Korporation Uri und Entfernung der Weidezäune

Gesetz über die Geissweiden vom 8. Mai 1898 (RB 755.32)

¹ Das Weiderecht für Schmalvieh auf Geissweiden ist bis 16. Oktober gestattet.

² Der Engere Rat ist jedoch befugt, ausnahmsweise, wenn nämlich besondere Umstände obwalten, den Weidgang für Schmalvieh an letzteren Orten entsprechend zu verlängern.

Sämtliche Zäune, die für die Schaf- und Ziegensömmerung aufgestellt wurden, sind bis spätestens 31. Oktober zu entfernen oder abzulegen.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri

Termine 2016

Die Sitzungen des Korporationsrates Uri sind auf folgende Daten festgelegt:

Freitag, 26. Februar 2016

Freitag, 15. April 2016

Freitag, 24. Juni 2016

Freitag, 30. September 2016

Freitag, 2. Dezember 2016

Altdorf, 9. Oktober 2015

Korporationskanzlei Uri

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Verfügung Sauerbrut der Bienen

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 5. Oktober 2015 Sauerbrut der Bienen.

Aufhebung der Sperrmassnahmen vom 5. Juni und 22. Juli 2015 in zwei Sperrgebieten

betrifft Gebiete der Gemeinden Altdorf und Flüelen

Sachverhalt:

In einem Imkereibetrieb mit Bienenständen in den erwähnten Gemeinden wurde im Juni und Juli 2015 die Sauerbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen in den befallenen Bienenständen wurden angeordnet und zwei Sperrgebiete verfügt.

Erwägungen:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei bösartiger Faulbrut bzw. Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 269 ff. bzw. Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in den befallenen Bienenständen wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker in den Sperrgebieten erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Die verfügten Sperrkreise um die betroffenen Bienenstände auf dem Gebiet der Gemeinden Altdorf und Flüelen sowie die angeordneten Standsperrungen werden aufgehoben.
2. Die Bienenstände in den ehemaligen Sperrgebieten müssen im Frühjahr 2016 durch den Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
3. Jeder Verdacht von bösartiger Faulbrut oder Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Brunnen, 9. Oktober 2015

Veterinäramt der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt Stv.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Andermatt

Grundstück Nr.: 325.1202, 240 m², Plan Nr. 5, Turmmatte, Gebäude Vers.Nr. 301, Gotthardstrasse 15, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Bomatter-Christen Anna Rosa Veronika, Bahnhofstrasse 42, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Spieß-Bomatter Susanne Veronika, Attinghauserstrasse 11c, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Juni 1955

Andermatt

Grundstück Nr.: M1823.1202, Autoabstellplatz Nr. 4, $\frac{1}{48}$ Miteigentum an Nr. S1819.1202

Veräusserer:

Regli-Mettler Alfred Stephan, Gotthardstrasse 1, 6490 Andermatt

Erwerber:

Stadler René Josef, Bötzligerstrasse 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. September 1995

Bürglen

Parzelle von 6 m², ab Grundstück Nr.: 558.1205, Plan Nr. 66, Plan Nr. 8, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 1038, Obriedli 1, Gebäude Vers.Nr. 1039, Gebäude Vers.Nr. 1041, Gebäude Vers.Nr. 1042, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 1043, Gebäude Vers.Nr. 1044, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 996.1205, Plan Nr. 66, Plan Nr. 8, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 989, Stalden 3, Gebäude Vers.Nr. 990, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Arnold-Arnold Alois, Stalden, 6463 Bürglen

Erwerber:

Erben des Arnold-Arnold Alois

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. Januar 1988

Parzelle von 137 m², ab Grundstück Nr.: 996.1205, Plan Nr. 66, Plan Nr. 8, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 989, Stalden 3, Gebäude Vers.Nr. 990, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 558.1205, Plan Nr. 66, Plan Nr. 8, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 1038, Obriedli 1, Gebäude Vers.Nr. 1039, Gebäude Vers.Nr. 1041, Gebäude Vers.Nr. 1042, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 1043, Gebäude Vers.Nr. 1044, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal

Veräusserer:

Erben des Arnold-Arnold Alois

Erwerber:

Arnold-Arnold Alois, Stalden, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Oktober 1995, 30. Mai 2006

Bürglen

Grundstück Nr.: 1768.1205, 468 m², Plan Nr. 63, Schilligmatte, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Planzer-Arnold Franz Josef, Breitengasse 22, 6463 Bürglen

Erwerber:

Jauch Michael und Zraggen Claudia, Adlergartenstrasse 21, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. November 1949, 11. Februar 1974

Bürglen

Grundstück Nr.: 1773.1205, 413 m², Plan Nr. 63, Schilligmatte, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Planzer-Arnold Franz Josef, Breitengasse 22, 6463 Bürglen

Erwerber:

Wipfli Manuel und Arnold Ines Antonia, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. November 1949, 11. Februar 1974

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1615.1206, 407 m², Plan Nr. 39, Taubach, Gebäude Vers.Nr. 1862, Talweg 28, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: D1616.1206, 18 m², Plan Nr. 39, Taubach, Baurecht für Gartenhaus, auf 99 Jahre, zulasten Nr. 175.1206, zulasten Nr. 1615.1206, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Lüönd-Müller Agnes Elisabeth, Talweg 28, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Lüönd Manuela, Leonhardstrasse 20, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Juli 1993, 18. Juni 2014

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1615.1206, 407 m², Plan Nr. 39, Taubach, Gebäude Vers.Nr. 1862, Talweg 28, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1616.1206, 18 m², Plan Nr. 39, Taubach, Baurecht für Gartenhaus, auf 99 Jahre, zulasten Nr. 175.1206, zulasten Nr. 1615.1206, ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Lüönd Manuela, Leonhardstrasse 20, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Gnos Daniel, Leonhardstrasse 20, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. September 2015

Flüelen

Grundstück Nr.: 301.1207, 391 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Gartenanlage, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Bissig-Arnet Andrea Franziska, Höhenstrasse 39, 6454 Flüelen

Erwerber:

Bissig-Arnet Kurt Hermann, Höhenstrasse 39, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

9. Oktober 2014

Flüelen

Grundstück Nr.: S2294.1207, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung Nr. 5 im Obergeschoss und Nebenraum, ¹⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 480.1207; Grundstück Nr.: M2316.1207, Autoabstellplatz Nr. 18, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S2287.1207; Grundstück Nr.: M2317.1207, Autoabstellplatz Nr. 19, ¹/₂₁ Miteigentum an Nr. S2287.1207

Veräusserin:

LWG-ZS AG, Axenstrasse 69, 6454 Flüelen

Erwerber:

Gasser Stephan Rudolf, Krombach 15, 9100 Herisau

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Februar 2015, 11. Juni 2015

Hospental

Grundstück Nr.: 220.1210, 54 m², Plan Nr. 2, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 116, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen; Grundstück Nr.: 221.1210, 38 m², Plan Nr. 2, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 116, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:

Senn Sven René, Gotthardstrasse 239, 6473 Silenen

Erwerber:

Graf-Gautschi Markus Eduard und Renata Agatha, Letzi 1, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. August 2011

Isenthal

Grundstück Nr.: 321.1211, 268 m², Plan Nr. 9, Stettli, Gebäude Vers.Nr. 255, Gebäude Vers.Nr. 256, Stettli 10, Gartenanlage

Veräusserer:

Aschwanden Otto, Untergässli 12, 6461 Isenthal

Erwerber:

Aschwanden-Arnold Otto, Port, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. März 2009

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1588.1213, Sonderrecht an versch. Räumen im Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss und Dachgeschoss (blau), ²⁹⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1192.1213

Veräusserer:

Scheiber-Stierli Paul Werner, Schulhausstrasse 12, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Scheiber Bettina Barbara, Frohmattweg 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. März 1977

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3644.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenraum (hellgrün), $\frac{99}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2036.1213; Grundstück Nr.: M3705.1213, Autoeinstellplatz Nr. 54, $\frac{1}{71}$ Miteigentum an Nr. D2040.1213

Veräusserin:

N&G Immobilien AG, c/o GAMMA AG Bau, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Scheiber-Stierli Paul Werner und Adelheid Bertha, Schulhausstrasse 12, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Juni 2009, 11. Juni 2015

Seedorf

Grundstück Nr.: 49.1214, 773 m², Plan Nr. 1, Wyden, Gebäude Vers.Nr. 315, Wyden 16, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Blöchlinger-Zurmühle Sophie, Wyden 16, 6462 Seedorf

Erwerber:

Gisler Thomas und Zurfluh Gisler Karin, Dorfstrasse 16, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Juni 2006, 30. Dezember 2009

Seedorf

Grundstück Nr.: 708.1214, 797 m², Plan Nr. 8, Bolzbach, Gebäude Vers.Nr. 183, Bolzbach 36, Gartenanlage

Veräusserer:

Gmür-Bunschli Josef Georg und Anna Therese, Bolzbach 36, 6462 Seedorf

Erwerber:

Gmür-Schuler Orlando und Amelia, A Pro-Strasse 36, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. November 1998

Altdorf, 9. Oktober 2015

Handelsregister

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 189 vom 30. September 2015, Seite 16

25. September 2015

Kraftwerk Gurtellen AG,

in Gurtellen, CHE-130.652.366, c/o Gemeindeverwaltung Gurtellen, Dorfstrasse 6, 6482 Gurtellen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.9.2015. Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb eines Wasserkraftwerkes an den Gewässern, die vollständig oder teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Gurtellen liegen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen sowie überhaupt alles vornehmen, was dem genannten Zweck förderlich ist. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Hauptzweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 2 600 000.–. Aktien: 2 600 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 23.9.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Jauch, Werner, von Isenthal, in Seedorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien, Wild, Dr. Jörg, von Wattwil, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien, Furrer, Margrit, von Spiringen, in Schattdorf, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien und Scheiber, Bernhard, von Schattdorf, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

25. September 2015

C. Vanoli Bau AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.115.933, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 152 vom 9.8.2011, Publ. 6288540). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vanoli, Sandro, von Airolo, in Meggen, Vizepräsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vanoli, Reto, von Airolo, in Küssnacht (SZ), Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift] und Vanoli, Innocente, von Airolo, in Küssnacht (SZ), Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift].

25. September 2015

Kraftwerk Bristen AG,

in Silenen, CHE-426.265.246, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 85 vom 5.5.2014, Publ. 1483251). Statutenänderung: 23.9.2015. Aktienkapital neu: Fr. 6000000.– [bisher: Fr. 1400000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 6000000.– [bisher: Fr. 1400000.–]. Aktien neu: 6000 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 190 vom 1. Oktober 2015, Seite 16

28. September 2015

Dätwyler Sealing Solutions International AG, Zweigniederlassung,

in Altdorf (UR), CHE-140.520.051, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-115.917.221. Firma-Hauptsitz: Dätwyler Sealing Solutions International AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Schattdorf.

28. September 2015

Dätwyler Sealing Solutions International AG,

in Schattdorf, CHE-115.917.221, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 4.2.2014, Publ. 1324973). Zweigniederlassung neu: Altdorf UR (CHE-140.520.051).

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 192 vom 5. Oktober 2015, Seite 16

30. September 2015

PK Bau AG Erstfeld,

in Erstfeld, CHE-104.778.518, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 21.4.2015, Publ. 2109401). Statutenänderung: 29.9.2015. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 29.9.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CH-140.9.000.643-5), in Sarnen, Revisionsstelle.

30. September 2015

Stiftung Eishockeyförderung Gotthard,

in Andermatt, CHE-325.633.795, Stiftung (SHAB Nr. 122 vom 26.6.2012, Publ. 6735248). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Oetterli, Fabio, von Pfaffnau, in Kappel am Albis, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frigerio, Massimo, von Morbio Inferiore, in Silvaplana, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 193 vom 6. Oktober 2015, Seite 16

1. Oktober 2015

Dätwyler Cabling Solutions AG,

in Altdorf (UR), CHE-102.472.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 23.6.2015, Publ. 2223885). Statutenänderung: 28.9.2015. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung, die Konfektionierung, den Vertrieb und den Handel mit Kabel und Systemen sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, veräussern und belasten. Die Gesellschaft kann ihrer direkten und indirekten Muttergesellschaft sowie deren oder ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen anderen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob gegen Entgelt oder nicht. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

1. Oktober 2015

ewp bucher dillier AG Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-106.816.147, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 106 vom 5.6.2015, Publ. 2190871). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Troxler, Markus Daniel, von Horw, in Sursee, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

- Bauherrschaft: Wyrsch Werner, Reussmatt 7, Attinghausen
Bauvorhaben: zwei Einfamilienhäuser, Carport
Bauplatz: Wehrheim 14, Parzelle 725
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Wyrsch-Briker Beat und Andrea, Obere Bittleten, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Carport, Anbau Balkon
Bauplatz: Obere Bittleten, Parzelle L887.1205
Bemerkungen: Bauten ausserhalb der Bauzone, profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Baugenossenschaft Butzen, Erstfeld, c/o Engi-Bissig Liegenschaftsverwaltungen GmbH, Stachelmätteli 3, Attinghausen
Bauvorhaben: Gesamtrenovation der zwei Mehrfamilienhäuser
Bauplatz: Butzenweg 5 und 7, Parzelle L505.1206

Silenen

- Bauherrschaft: Brezlan-Lussmann Anita, Steinmattstrasse 14, Bristen
Bauvorhaben: Überdachung Terrasse
Bauplatz: Steinmattstrasse 14, Parzelle 1105
Bemerkungen: Baute bereits erstellt

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Konzession; Veröffentlichung des Gesucheingangs

Konzessionsgesuch zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf des Fellibachs; Frist zur Eingabe von Konkurrenzgesuchen sowie erforderliche Angaben und Unterlagen

Der Baudirektion Uri liegt ein vollständiges Konzessionsgesuch zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf des Fellibachs vor. Das geplante Vorhaben fasst das Wasser im Bereich des Bocktalstegli (1 175 m ü. M.). Die Wasserrückgabe befindet sich bei der Fassung des Kraftwerks Amsteg (810 m ü. M.).

Nach Artikel 2c der Gewässernutzungsverordnung (GNV, 40.4105) wird der Eingang von Konzessionsgesuchen für die Erteilung einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft veröffentlicht mit dem Hinweis, dass weitere Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke innert einer Frist von 180 Tagen bei der Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eingereicht werden können. Die Eingabefrist läuft bis am 7. April 2016.

Wer ein verspätetes Gesuch einreicht, verwirkt jeden Anspruch auf weitere Amtshandlungen. Für fristgerecht, aber unvollständig eingereichte Gesuche bleibt das Verfahren nach Artikel 2a GNV vorbehalten. Artikel 2 GNV legt fest, was ein Konzessionsgesuch beinhalten muss, um vollständig zu sein. Es muss insbesondere folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- die Person des Gesuchstellers und den Zweck der beantragten Konzession;
- die Beschreibung und die Pläne der geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen sowie den Betrieb der Anlage;
- die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über das Gefälle, die Wassermenge, die zu gewinnende Kraft, die Restwassermenge, die Art der Ausnützung und die Zweckbestimmung der erzeugten Energie;
- den Ausweis über die Finanzierung der Anlage sowie Abschluss einer genügenden Haftpflichtversicherung und
- den vollständigen Restwasserbericht zur Überprüfung der dem Projekt zugrunde liegenden Restwassermengen.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Erstfeld

Der Gemeinderat Erstfeld hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Nördliche Ausfahrt vom EIZ in die Lindenstrasse

Signal Nr. 3.01, «Stop»

Signal Nr. 2.38, «Linksabbiegen» mit der Zusatztafel Nr. 5.22, «Lastwagen»

Südliche Ausfahrt vom EIZ in die Lindenstrasse

Signal Nr. 2.38, «Linksabbiegen» mit der Zusatztafel Nr. 5.22, «Lastwagen»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Erstfeld, 9. Oktober 2015

Gemeinderat Erstfeld

Uferwege an der Reuss zwischen Amsteg und Urnersee

Mit Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2015 (Nr. 2015-328 R-150-14) hat der Regierungsrat des Kantons Uri die Benutzung der Reussuferwege zwischen Amsteg und Urnersee neu beschlossen und die Baudirektion beauftragt, die Regelung zu veröffentlichen.

Der Regierungsrat hat beschlossen:

Freigabe für die Fussgänger und Radfahrer:

- Rechter Reussuferweg (in Fliessrichtung): Brücke «Weg der Schweiz», Flüelen, bis Mündung Chärstelenbach, Amsteg.
- Linker Reussuferweg (in Fliessrichtung): Brücke «Weg der Schweiz», Seedorf, bis Wildunterführung Bielenhofstatt, Erstfeld; Männigen, Gurtnellen, bis Chärstelenbach, Amsteg.

Freigabe für die Reiter:

- Rechter Reussuferweg (in Fliessrichtung); Brücke «Weg der Schweiz», Flüelen, bis Mündung Chärstelenbach, Amsteg.
- Linker Reussuferweg (in Fliessrichtung): N2-Brücke Allmend, Seedorf, bis Hochweg, Attinghausen; Ripshausen bis Wildunterführung Bielenhofstatt, Erstfeld; Männigen, Gurtellen, bis Kettensteg, Amsteg.

Für die Reiter und die Radfahrer gilt:

Im Allgemeinen:

- Alle Benützer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Gegenseitige Belästigungen oder Gefährdungen sind zu vermeiden (das Kreuzen hat in einem der Situation angepassten Tempo zu erfolgen).
- Die Uferwege sind schonend zu benützen. Jede Beschädigung ist verboten.
- Die Benützung der Uferwege ist nur im Rahmen des Gemeindegebrauchs zulässig. Jede Benützung, die darüber hinausgeht, ist bewilligungspflichtig.

Für die Reiter im Besonderen:

- Grundsätzlich darf auf den Uferwegen das Pferd höchstens im Trab geführt werden. Ausgenommen sind speziell hergerichtete Strecken im Gebiet Seedorf und Attinghausen, welche das Galoppieren erlauben.
- Auf aufgeweichten Uferwegen darf nicht geritten werden.
- Es dürfen nur Hufeisen ohne Stollen benützt werden. Bei Eis und Schnee können Stollen montiert werden; die speziell gefährdeten Bauwerke «Brücke Palanggenbach» (Mündung) und «Brücke Weg der Schweiz» dürfen in diesem Fall jedoch nicht benützt werden.

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Linker Reussuferweg (in Fliessrichtung)

Männigen, Gurtellen (Koordinaten 2'693'675/1'182'940) bis Bielenhofstatt, Erstfeld (Koordinaten 2'693'305/1'184'300):

Signal Nr. 2.01, Allgemeines Fahrverbot

Signal Nr. 2.12, Verbot für Tiere

Signal Nr. 2.15, Verbot für Fussgänger.

Hochweg (Tunnelweg), Abschnitt Ripshausen, Erstfeld (Koordinaten 2°690'935/1°189'040) bis Dorfli, Attinghausen (Koordinaten 2°690'965/1°189'785):

Signal Nr. 2.12, Verbot für Tiere mit Zusatztafel «ausgenommen sind Pferde, die an der Leine geführt werden».

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Instandsetzung Winkelplatz, Strassenbau und Werkleitungsbau

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde Altdorf
Beschaffungsstelle/Organisator: Bauabteilung, zuhanden von Peter Cathry, Gemeindehausplatz 4, Postfach 458, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon +41 41 874 12 74, Fax +41 41 874 12 15, E-Mail: peter.cathry@altdorf.ch, URL www.altdorf.ch
 - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Einwohnergemeinde Altdorf
Bauabteilung, zuhanden von Peter Cathry, Gemeindehausplatz 4, Postfach 458, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon +41 41 874 12 74, Fax +41 41 874 12 15, E-Mail: peter.cathry@altdorf.ch
 - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
4. November 2015
Bemerkungen: 1. Fragen zu dieser Ausschreibung sind über simap oder schriftlich bis Mittwoch, 4. November 2015, an obenstehende Adresse zu stellen.
2. Antworten auf wesentliche Fragen werden allen Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am Dienstag, 10. November

2015, zugesandt.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 20. November 2015, Uhrzeit: 16.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Massgebend ist der Eingang bei der Einwohnergemeinde Altdorf, Bauabteilung. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Später eintreffende Angebote werden nicht berücksichtigt. Das Offertformular ist vollständig auszufüllen. Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, mit der Aufschrift «Offerte Instandsetzung Winkelplatz, Strassenbau und Werkleitungsbau» einzureichen.

1.5 Datum der Offertöffnung:

23. November 2015, Uhrzeit: 14.00, Ort: Gemeindehausplatz 4, Sitzungszimmer Parterre Nord, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

1.6 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Bauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages

Ausführung

2.2 Projekttitle der Beschaffung

Instandsetzung Winkelplatz, Strassenbau und Werkleitungsbau

2.3 Aktenzeichen/Projektnummer

6150.5010.10

2.4 Gemeinschaftsvokabular

CPV:

45000000 – Bauarbeiten,

45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

Normpositionen-Katalog (NPK):

111, 113, 117, 151, 211, 221, 222, 223, 237, 411

2.5 Detaillierter Projektbeschreibung

1. Die Ausschreibung umfasst den Oberbauersatz, den Neubau der Platzentwässerung, das Erstellen neuer Werkleitungen mit Wasserleitung und EM-Rohrblöcken, die Randabschlüsse, die Belagsarbeiten und das Erstellen von

Versickerungsanlagen.

2. Hauptmasse:

Belagsabbruch lose: 500 m³

Grabenaushub fest: 4'000 m³

Grabenauffüllung fest: 2'000 m³

Fundationsschicht: 0/45 fest 2'000 m³

Hüllbeton: 350 m³

Werkleitungen: 1'500 m

Entwässerungsrinnen: 150 m

Randabschlüsse: 600 m

Belag: 1'200 t

2.6 Ort der Ausführung

Winkelplatz

6460 Altdorf UR

2.7 Aufteilung in Lose?

Nein

2.8 Werden Varianten zugelassen?

Ja

Bemerkungen: 1. Varianten sind nur zulässig, wenn auch die Amtsvariante als Grundangebot eingereicht wird.

2. Global- und Pauschalangebote sind nicht zugelassen.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

Bemerkungen: – Teilangebote werden nicht akzeptiert;

– Die Vergabestelle behält sich vor, den Auftrag in Lose aufzuteilen.

2.10 Ausführungstermin

Beginn: 29. Februar 2016 und Ende: 31. Mai 2017

Bemerkungen: 1. Abschluss der Hauptarbeiten inkl. Tragschicht bis Ende Oktober 2016.

2. Einbau der Deckschicht Mai 2017.

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Die Konkurrenz wird eröffnet unter Vorbehalt der Projektgenehmigungen und Bewilligungen der zuständigen Behörden.

3.2 Kauttionen/Sicherheiten

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

3.3 Zahlungsbedingungen

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb 60 Tagen.

3.4 Einzubeziehende Kosten

Es sind sämtliche Kosten in das Angebot einzurechnen.

3.5 Bietergemeinschaft

1. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind zulässig.
 2. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen.
 3. Sämtliche beteiligten Firmen haben das Angebot und ihr Formular für die Selbstdeklaration zu unterzeichnen.
 4. ARGE-Mitglieder werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien auch berücksichtigt.
- 3.6 Subunternehmer
An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Submissionsformulare abgegeben. Die Adressen der Submittenten werden vor der Offertöffnung nicht bekannt gegeben.
- 3.7 Eignungskriterien
aufgrund der nachstehenden Kriterien:
1. Einhaltung der Forderungen auf der Selbstdeklaration. Beurteilung: erfüllt oder nicht erfüllt.
 2. Ausreichende Erfahrungen in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art in ähnlicher Grösse und Komplexität. Das anbietende Unternehmen hat diesen Nachweis mit erfolgreich abgeschlossenen Referenzobjekten zu erbringen. Beurteilung: erfüllt oder nicht erfüllt.
 3. Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur. Beurteilung: erfüllt oder nicht erfüllt.
- 3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Zuschlagskriterien:
aufgrund der nachstehenden Kriterien
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| Preis | Gewichtung 75 % |
| Referenzen/Schlüsselpersonen | Gewichtung 15 % |
| Bauvorgang/Termine | Gewichtung 10 % |
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:
22. Oktober 2015
Kosten: Fr. 300.–
Zahlungsbedingungen: gegen Barbezahlung oder per Nachnahme
- 3.11 Sprachen für Angebote
Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
oder zu beziehen von folgender Adresse:
Einwohnergemeinde Altdorf, zuhanden von Peter Cathry, Gemeindehausplatz 4, Postfach 458, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 874 12 10, Fax 041

874 12 15

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 26. Oktober 2015

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Ab dem gleichen Datum stehen die Ausschreibungsunterlagen auf www.simap.ch zum Herunterladen bereit.

4. Andere Informationen
- 4.2 Geschäftsbedingungen
gemäss Submissionsunterlagen
- 4.3 Verhandlungen
 - Es werden keine Verhandlungen geführt;
 - Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
 - Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
 - Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.
- 4.5 Sonstige Angaben
 - Es findet keine Begehung statt.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesens, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Artikel 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 9. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Altdorf

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion

Beim Amt für Kantonspolizei suchen wir für die Abteilung Schwerverkehrszentrum in Erstfeld per 1. Januar 2016 oder nach Vereinbarung eine/einen

kaufmännische Mitarbeiterin / kaufmännischen Mitarbeiter 80 bis 100%

Aufgabenbereich:

- Betreuung des Schalters (vielfach in Fremdsprachen) und Inkasso von Bussen-
kautionen
- Allgemeine Sekretariatsaufgaben

Anforderungen:

- Abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung
- Gute Sprachkenntnisse E/F/I (weitere Sprachkenntnisse von Vorteil)
- Bereitschaft zu unregelmässigen Arbeitszeiten
- Sehr gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Gute Umgangsformen und Kommunikationsfähigkeit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen und motivierten Team. Die Anstellungsbedingungen und die Besoldung richten sich nach dem Personalrecht des Kantons. Der Stellenantritt erfolgt auf den 1. Januar 2016 oder nach Vereinbarung.

Wenn Sie nähere Angaben zum Aufgabengebiet erfahren möchten, steht Ihnen Alois Marty, Chef Personelles, Telefon 041 875 27 11, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen, Foto sowie Angaben über Ihre bisherigen Tätigkeiten richten Sie bitte bis spätestens am 23. Oktober 2015 elektronisch via www.ur.ch/de/aktuelles/stellen oder an das Amt für Kantonspolizei, Alois Marty, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Gericht

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner: Maselowsky Roman, Erbschaft, Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 26. August 1966, vormals Reussstrasse 1, 6468 Attinghausen
2. Datum der Konkurseröffnung: 14. September 2015
3. Datum der Einstellung: 2. Oktober 2015
4. Frist für Kostenvorschuss: 19. Oktober 2015
5. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–
6. Bemerkungen: zurzeit unbekanntem Aufenthalts; Inhaber des Einzelunternehmens «Roman Maselowsky, Restaurant Beck», mit Sitz in Attinghausen UR, Reussstrasse 1, 6468 Attinghausen

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Konkursamt Uri

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: MDR Bauprotect AG, Gotthardstrasse 74, 6460 Altdorf UR, CHE-213.896.436
2. Datum des Auflösungsentscheids: 21. September 2015
3. Datum der Einstellung: 2. Oktober 2015
4. Frist für Kostenvorschuss: 19. Oktober 2015
5. Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 9. Oktober 2015

Konkursamt Uri

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldner: Zurfluh Josef, ausgeschlagene Erbschaft, von Erstfeld UR, geboren am 29. März 1941, gestorben am 6. September 2014, wohnhaft gewesen Schopfen, 6472 Erstfeld
2. Datum des Schlusses: 30. September 2015

Altdorf, 9. Oktober 2015

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 15. Oktober 2015, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Flavio Gisler, Adlergartenstrasse 58, 6467 Schattdorf, Telefon 041 871 02 15

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Freitag, 16. Oktober 2015

■ Lottomatch der Tellenbüäbä Attinghausen

im Restaurant Krone, 19.30 bis 24.00 Uhr;

div. Fleischpreise, Fruchtekörbe, Alpkäse et cetera zu gewinnen.

Kanton

2.2221

Fassung gemäss Landrat vom 30. September 2015

GESETZ zur Besetzung von Behörden (GBB)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 85 und 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **Zweck, Geltungsbereich**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Besetzung von Behörden sicherzustellen, wenn dieses Ziel nicht im ordentlichen Wahlverfahren erreicht werden kann.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt:

- a) für den Landrat und alle Behörden des Kantons, die das Volk zu wählen hat;
- b) für alle Behörden, die die Gemeindeversammlung zu wählen hat;
- c) für alle Behörden, die die Volksversammlung der Korporationen zu wählen hat;
- d) für alle Behörden, die das Volk der Landeskirchen zu wählen hat.

2. Kapitel: **Pflicht zur Übernahme eines Amtes**

Artikel 3 Grundsatz

Wer wahlfähig ist, ist verpflichtet, ein Amt nach Artikel 2 zu übernehmen, sofern es sich nicht um ein Vollamt handelt.

¹ RB 1.1101

2.2221**Artikel 4** Dauer

¹Wer verpflichtet ist, ein Amt zu übernehmen, hat dieses während zwei Amtsdauern auszuüben.

²Wer ein Amt freiwillig übernommen hat, muss es während der betreffenden Amtsdauer ausüben.

³Der Amtsantritt während einer Amtsdauer wird als volle Amtsdauer angerechnet.

Artikel 5 Ausschlussgründe

Wenn die Wahl in eine Behörde Unvereinbarkeiten nach Artikel 76 Verfassung des Kantons Uri² herbeiführte oder Gründe des Verwandtenausschlusses nach Artikel 77 Verfassung des Kantons Uri³ erzeugte, entfällt die Pflicht, ein Amt zu übernehmen.

Artikel 6 Ablehnungsgründe

Von der Pflicht, ein Amt zu übernehmen, ist befreit:

- a) wer mehr als 65 Jahre alt ist;
- b) wer bereits ein Amt ausübt, das der Übernahmepflicht unterliegt;
- c) wer bereits während zwei Amtsdauern der Behörde angehörte, in die er gewählt wurde;
- d) wer insgesamt während dreier Amtsperioden einer Behörde im Sinne dieses Gesetzes angehört hat;
- e) wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

Artikel 7 Gründe für den vorzeitigen Rücktritt

Die Ausschluss- und Ablehnungsgründe sind sinngemäss anwendbar, wenn die gewählte Person vorzeitig vom Amt zurücktreten will.

Artikel 8 Wechsel des Wohnsitzes

Wer während der Amtsdauer aus dem Kanton, aus dem betreffenden Gerichtskreis, aus der betreffenden Gemeinde oder aus dem betreffenden Korporationsgebiet wegzieht, ist ohne Weiteres von der Pflicht entbunden, das Amt weiter auszuüben.

² RB 1.1101

³ RB 1.1101

2.2221**3. Kapitel: Verfahren****Artikel 9** Ablehnung der Wahl

¹Wer einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund für sich geltend macht, hat das innert zehn Tagen seit der Wahl der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich zu erklären. Die behaupteten Ausschluss- und Ablehnungsgründe sind darzulegen.

²Zuständig zur Beurteilung des Ablehnungsgesuchs ist:

- a) bei der Wahl in eine Behörde des Kantons der Regierungsrat;
- b) bei der Wahl in eine Behörde der Einwohnergemeinde der Gemeinderat;
- c) bei der Wahl in eine Behörde der Korporation der Engere Rat und
- d) bei der Wahl in eine Behörde der Landeskirche der Kleine Landeskirchenrat beziehungsweise der Kirchenrat.

³Solange der Entscheid nicht rechtskräftig ist, hat die betreffende Person das fragliche Amt nicht auszuüben.

Artikel 10 Vorzeitiger Rücktritt

Wer vorzeitig vom Amt zurücktreten will, hat das der zuständigen Behörde gegenüber zu erklären. Artikel 9 ist sinngemäss anzuwenden. Das Amt ist jedoch bis zum rechtskräftigen Entscheid weiter auszuüben.

Artikel 11 Rechtsmittel

¹Entscheidungen der zuständigen Behörde sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴ anfechtbar.

²Der Entscheid des Regierungsrats kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

³Die Gemeinden, Korporationen und Landeskirchen sind, soweit es um Gemeinde-, Korporations- oder Landeskirchenämter geht, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt.

4. Kapitel: Strafbestimmung**Artikel 12**

¹Wer sich zu Unrecht weigert, ein Amt nach diesem Gesetz auszuüben, wird mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

⁴ VRPV; RB 2.2345

2.2221

²Der Regierungsrat, die betroffene Gemeinde, Korporation oder Landeskirche hat die ungerechtfertigte Amtsverweigerung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Diese entscheidet im Strafbefehlsverfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Artikel 13** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 1890 über den Amtszwang⁶ wird aufgehoben.

Artikel 14 Übergangsbestimmung

Für die laufende Amtsdauer gilt das bisherige Recht.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁵ StPO; SR 312.0

⁶ RB 2.2221

Fassung gemäss Landrat vom 30. September 2015

GESUNDHEITSGESETZ (GG)

(Änderung vom)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008¹ (GG) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Buchstabe a

Der Kanton hat:

- a) dafür zu sorgen, dass medizinische Versorgungsleistungen von kantonaler Bedeutung sichergestellt werden;

Artikel 7 Absatz 1

¹Der Kanton und die Gemeinden erhalten und fördern gemeinsam die Gesundheit der Bevölkerung. Sie sorgen für eine ausreichende medizinische Grundversorgung und ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

Neues Kapitel nach Artikel 18

3a. Kapitel: FÖRDERUNG DER MEDIZINISCHEN GRUNDVERSORGUNG

Artikel 18a Ziele und Grundsätze

¹Der Kanton und die Gemeinden setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Grundversorgung ein.

²Sie ergreifen Massnahmen, um die medizinische Grundversorgung zu stärken, um strukturellen Versorgungsproblemen zu begegnen und um attraktive Rahmenbedingungen für Anbieterinnen und Anbieter der medizinischen Grundversorgung zu schaffen.

³Sie fördern diejenigen medizinischen Grundversorgungsangebote, die ohne Unterstützung nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden können.

¹ RB 30.2111

⁴Im Rahmen der Förderung der medizinischen Grundversorgung sind die Angebote der ambulanten Leistungserbringer und das Angebot gemäss Leistungsauftrag des Kantonsspitals Uri aufeinander abzustimmen.

⁵Ein Rechtsanspruch auf Förderungsmassnahmen besteht nicht.

Artikel 18b Massnahmen

a) Förderung innovativer Vorhaben

¹Der Kanton fördert die Entwicklung und Verbreitung von neuen und innovativen Versorgungs-, Organisations-, Arbeits- und Betriebsmodellen, die zur Verbesserung der medizinischen Grundversorgung beitragen.

²Für derartige Projekte, Modellversuche oder Modelle kann der Kanton Beiträge gewähren.

³Gefördert werden in erster Linie:

- a) überbetriebliche und interdisziplinäre Kooperations- und Gemeinschaftsvorhaben;
- b) Vorhaben mit Wirkung für medizinische Grundversorgungsleistungen, die im Kantonsgebiet nicht ausreichend angeboten werden;
- c) Vorhaben von innovativen Arbeits-, Organisations- und Betriebsmodellen namentlich der integrierten Versorgung sowie von Netzwerken;
- d) Vorhaben zur Verbesserung der Notfallversorgung.

Artikel 18c b) Förderung einzelner Grundversorgungsangebote

¹Die Gemeinden fördern ansässige oder sich neu niederlassende Anbieterinnen und Anbieter der medizinischen Grundversorgung.

²Sie können Anbieterinnen und Anbietern der Grundversorgung Beiträge gewähren, wenn:

- a) sie von gesundheitspolitischer und versorgungstechnischer Bedeutung sind für die Gemeinde;
- b) dadurch bestehende medizinische Grundversorgungsangebote erhalten oder neue geschaffen werden können;
- c) dem medizinischen Grundversorgungsangebot eine klare Nachfrage gegenüber steht;
- d) das medizinische Grundversorgungsangebot auf dem überregionalen Markt unterversorgt ist; und
- e) die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.

³Der Kanton kann die Standortgemeinden unterstützen, indem er maximal einen paritätischen Beitrag leistet, sofern:

- a) mit dem Angebot die medizinische Grundversorgung einer Region erhöht wird; oder
- b) dem Versorgungsangebot aus kantonaler Sicht strategische Bedeutung zukommt.

Artikel 18d c) Kollektive Anreizsysteme

Der Landrat kann durch Verordnung kollektive Anreizsysteme für medizinische Grundversorgerinnen und Grundversorger schaffen, um den Zugang der Bevölkerung zu gesundheitspolitisch und versorgungstechnisch sinnvollen medizinischen Leistungen sicherzustellen.

Artikel 18e Beitragsart und Beitragshöhe

¹Beiträge können als Anschub- und Teilfinanzierung, Darlehen, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften, Vermittlung oder Überlassung von Betriebsstätten zu Vorzugsbedingungen oder andere geldwerte Leistungen ausgerichtet werden.

²Beiträge zur Förderung einzelner Grundversorgungsangebote können nur dann als Anschub- und Teilfinanzierung ausgerichtet werden, wenn mit den übrigen Beitragsarten gemäss Absatz 1 die Förderziele nicht erreicht werden können.

³Die Höhe der Beiträge und deren Art richten sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Versorgung.

Artikel 18f Bedingungen, Auflagen und Kriterien

¹Unterstützt werden nur Vorhaben, die Erfolg versprechend und den Zielen dieses Kapitels förderlich sind.

²Beiträge sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.

³Beiträge müssen mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder mit einer Vereinbarung gekoppelt werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen oder von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden.

Artikel 18g Ausgabenbefugnis

¹Beiträge, die der Kanton zur Förderung innovativer Vorhaben leistet, beschliesst der Regierungsrat bis zu einer Höhe von 100000 Franken (Anschub- und Teilfinanzierung) oder 1000000 Franken (Darlehen) pro Vorhaben. Höhere Beiträge fallen abschliessend in den Kompetenzbereich des Landrats.

²Finanzielle Leistungen, die der Kanton als paritätische Beiträge zur Förderung einzelner Grundversorgungsangebote durch die Standortgemeinden ausrichtet, gelten als gebundene Ausgaben, die der Regierungsrat beschliesst, sofern sie 100000 Franken (Anschub- und Teilfinanzierung) oder 1000000 Franken (Darlehen) pro Vorhaben nicht übersteigen. Höhere Beiträge fallen abschliessend in den Kompetenzbereich des Landrats.

³Schafft der Landrat kollektive Anreizsysteme für Grundversorgerinnen und Grundversorger, so richten sich die finanziellen Fördermassnahmen nach den ordentlichen Finanzkompetenzen der Kantonsverfassung². Ausgaben für Beiträge an ungedeckte Kosten für Grundversorgungsleistungen kann er abschliessend bewilligen, sofern die Tarife die Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung nicht decken und die ungedeckten Kosten nicht durch Gewinne aus Zusatzleistungen gedeckt werden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am Tag nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² RB 1.1101

Fassung gemäss Landrat vom 30. September 2015

**VERORDNUNG
über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)**

(Änderung vom 30. September 2015)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Grundsatz

Die Grundsätze der Koordinationspflicht richten sich sinngemäss nach Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung².

Neuer Unterabschnitt nach Artikel 25a

4. Unterabschnitt: Elektronische Übermittlung

Artikel 25b Allgemeines

¹Wo die Schriftform vorgeschrieben ist, kann der Verkehr mit den Behörden nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts auch elektronisch erfolgen.

²Eine elektronische Übermittlung hat über eine anerkannte Plattform für die sichere Zustellung zu erfolgen und ist mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen.

³Soweit diese Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens³ sinngemäss anwendbar.

Artikel 25c Zustellplattform

¹Als anerkannte Plattform für die sichere Zustellung gilt eine vom Bund, gestützt auf die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbeitrags- und Konkursverfahren⁴ anerkannte Plattform.

²Der Regierungsrat kann weitere Zustellplattformen anerkennen.

¹ RB 2.2345

² SR 700

³ SR 172.021.2

⁴ SR 272.1

Artikel 25d Elektronische Signatur

Als anerkannte elektronische Signatur gilt eine qualifizierte Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur⁵ beruht.

Artikel 25e Eingaben an eine Behörde

¹Eingaben und deren Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat.

²Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben und das für die Übermittlung zulässige Format im Internet.

Artikel 25f Eröffnung von Entscheiden

¹Eine Behörde kann einer Partei eine Verfügung auf elektronischem Weg eröffnen, sofern die Partei dieser Zustellungsart ausdrücklich durch schriftliche Erklärung zugestimmt hat.

²Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Artikel 45 b) bei koordinierten Verfügungen

¹Eine Verfügung gilt als koordiniert, wenn sie den Grundsätzen der Koordination gemäss Artikel 24 entspricht.

²Koordinierte Verfügungen sind direkt beim Regierungsrat anfechtbar. Er sorgt seinerseits für eine koordinierte Behandlung der angefochtenen Verfügungen.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 9. Oktober 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 7. Januar 2016

⁵ SR 943.03

KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

(Änderung vom 30. September 2015)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 11. November 1981 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG)², auf die Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV)³ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung⁴,

beschliesst:

Artikel 2 Schiffbare Gewässer

¹ Grundsätzlich dürfen auf allen Gewässern Schiffe eingesetzt werden.

² Kennzeichnungspflichtige Schiffe dürfen nur auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees (Urnersee), Ruderschiffe zusätzlich auf dem Seelisbergersee, eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee⁵.

³ Die zuständige Direktion⁶ kann im Einzelfall erlauben, dass kennzeichnungspflichtige Schiffe auch auf anderen Gewässern eingesetzt werden. Ebenso kann sie die Schifffahrt nicht kennzeichnungspflichtiger Schiffe örtlich beschränken oder für bestimmte Gewässer untersagen. Sie kann ihre Verfügungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

¹ RB 50.2111

² SR 747.201

³ SR 747.201.1

⁴ RB 1.1101

⁵ RB 50.2211

⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 7

²Er ist ermächtigt:

7. Startgassen und Wasserflächen für das Wakesurfen sowie das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten zu bewilligen (Art. 54 Abs. 2 BSV).

Artikel 4 Absatz 2

²Ihr steht es zu:

1. zu bestimmen, wo welche Schifffahrtszeichen angebracht oder entfernt werden (Art. 36 BSV),
2. den Kreis der schiffbaren Gewässer gemäss Artikel 2 Absatz 3 zu erweitern oder einzuengen.

Artikel 5 Zuständiges Amt

¹Soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklärt, vollzieht das für den Schiffsverkehr zuständige Amt⁷ die Vorschriften über die Schifffahrt.

²Es steht ihm insbesondere zu, die vom eidgenössischen und vom kantonalen Recht geforderten Bewilligungen und die möglichen Ausnahmbewilligungen zu erteilen, die notwendigen Anordnungen zu treffen sowie die Verkehrssteuern zu veranlagern und zu beziehen.

Artikel 6 Seerettungsdienst

¹Die Kantonspolizei besorgt den Seerettungsdienst. Sie kann diese Aufgabe selbst erfüllen oder geeignete Organisationen damit beauftragen.

²Wer gewerbsmässig Schiffe vermietet, ist verpflichtet, beim Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 Abs. 2 BSG).

Artikel 7 Zahlenmässige Begrenzung

¹Die Zahl der auf dem Urnersee zugelassenen kennzeichnungspflichtigen Schiffe ist begrenzt durch die Zahl der bewilligten Standplätze.

²Für jedes kennzeichnungspflichtige Schiff ist ein bewilligter Standplatz nachzuweisen.

⁷ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 8 Absatz 2

²Das für den Schiffsverkehr zuständige Amt⁸ bewilligt einen Standplatz, wenn keine höherrangigen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Baupolizeiliche und andere Spezialbewilligungen bleiben vorbehalten.

Artikel 9 Schiffe ohne Standplatz

¹Kennzeichnungspflichtige Schiffe, die im Urnersee über keinen Standplatz verfügen, dürfen dort nur mit einer zusätzlichen kantonalen Bewilligung verkehren (Art. 13 Abs. 3 BSG).

²Diese Bewilligung wird nur für kurzfristig eingesetzte Schiffe erteilt. Sie ist beim für den Schiffsverkehr zuständigen Amt⁹ einzuholen, bevor das Schiff gewässert wird.

³Schiffe, die für den Vierwaldstättersee zugelassen sind, benötigen keine zusätzliche Bewilligung.

Artikel 10a Drachensegeln (neu)

¹Das Fahren mit Drachensegelbrettern auf dem ernerischen Teil des Vierwaldstättersees ist nur gestattet:

- a) bei klarer Sicht in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
- b) in den Monaten Februar bis November;
- c) in der äusseren Uferzone (ab 150 m); und
- d) nördlich der Linie Schiltegg (Koordinaten 988025/196700) zum Grunobach (Koordinaten 690150/196750) bis südlich der Linie im Bereich Rütli (Koordinaten 687875/202000) zur gegenüberliegenden Uferseite auf dem ernerischen Gebiet (Koordinaten 689460/202000).

²Die innere Uferzone (0 bis 150 m) darf nur zum Starten und Landen befahren werden, wobei der kürzeste Weg zu wählen ist.

³Auf dem offenen Gewässer ist beim Fahren mit Drachensegelbrettern jederzeit ein Abstand von 200 m gegenüber Kursschiffen einzuhalten.

Artikel 12 Absatz 2 Ziffer 3

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Inhaber:

3. den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

⁸ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 19 Absatz 2

²Werden die Steuern nicht bis zum 31. Januar der laufenden Steuerperiode bezahlt, lässt das für den Schiffsverkehr zuständige Amt¹⁰ nach einer einmaligen Mahnung die Kennzeichen und den Schiffsausweis nach einer Frist von zehn Tagen auf Kosten des Steuerpflichtigen durch die Polizei einziehen. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 22 Rechtsgrundlage

Die Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung zu bezahlen sind, richten sich nach der Gebührenverordnung¹¹ und nach deren Ausführungsbestimmungen.

Artikel 23 Entzug

Das für den Schiffsverkehr zuständige Amt¹² kann den Schiffsausweis und die Kennzeichen verweigern oder zurückziehen, solange der Halter mit der Entrichtung von Verkehrssteuern und Gebühren im Rückstand ist.

Artikel 25 Absatz 1

¹Verfügungen, die das für den Schiffsverkehr zuständige Amt¹³ erlässt und die mit dem Vollzug der Schifffahrtsgesetzgebung zusammenhängen, können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion¹⁴ angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht, soweit kein Unzulässigkeitsgrund vorliegt.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 9. Oktober 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 7. Januar 2016

¹⁰ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ RB 3.2512

¹² Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

FISCHEREIREGLEMENT

(Änderung vom 22. September 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Fischereireglement vom 20. Oktober 2009¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5 der Verordnung über die Fischerei² und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

Artikel 1

c) im Göscheneralpsee vom 1. Juni bis 31. Oktober;

Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe e (neu)

Im Urnersee erlaubt ist das Fischen mit den nachstehend erwähnten Fanggeräten und Fangmethoden:

e) Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 10 dieser Ausführungsbestimmungen verfügen, zugelassen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bunds⁴.

Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 40.3215, AB vom 6. November 2009

² RB 40.3211

³ RB 1.1101

⁴ vom Bund genehmigt am ...

Verwaltungskostenreglement der Ausgleichskasse Uri

(vom 1. Oktober 2015)

Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10), auf die Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV (SR 831.143.41) und auf Artikel 4 Absatz 2 Bst. d der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411)

beschliesst:

Artikel 1 Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

¹Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, entrichten ihr einen Verwaltungskostenbeitrag.

²Der Verwaltungskostenbeitrag wird prozentual von den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse Uri abrechnen.

³Der anwendbare Verwaltungskostenbeitragssatz richtet sich nach den beitragspflichtigen Lohnsummen und stuft sich wie folgt ab:

3,00 Prozent bei Lohnsummen bis	100000 Franken
2,50 Prozent bei Lohnsummen zwischen	100001 Franken und 500000 Franken
2,00 Prozent bei Lohnsummen zwischen	500001 Franken und 1000000 Franken
1,25 Prozent bei Lohnsummen zwischen	1000001 Franken und 5000000 Franken
0,75 Prozent bei Lohnsummen ab	5000001 Franken

⁴Die Verwaltungskostenbeitragssätze nach Absatz 3 werden für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Löhne der Ausgleichskasse Uri in einer vorgegebenen elektronischen Form melden, um 0,1 Prozent reduziert.

Artikel 2 Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

¹Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, entrichten ihr einen Verwaltungskostenbeitrag.

²Der Verwaltungskostenbeitrag wird prozentual von den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben, die die Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit der Ausgleichskasse Uri abrechnen.

³Der anwendbare Verwaltungskostenbeitragssatz stuft sich wie folgt ab:

3,00 Prozent auf Beiträgen bis 10000 Franken

2,00 Prozent auf Beiträgen ab 10001 Franken

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wird im Amtsblatt publiziert¹.

²Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sozialversicherungsstelle Uri

Fachkommission
Barbara Bär, Präsidentin

¹ AB vom ...

Volksinitiative zur Stärkung der Gemeindekompetenzen bei der Vergabe von Wasserkraftprojekten

Der Landrat beschliesst:

1. Die kantonale Volksinitiative zur Stärkung der Gemeindekompetenzen bei der Vergabe von Wasserkraftprojekten vom 24. Februar 2015 wird für ungültig erklärt.
2. Die Initiative ist dem Volk nicht zur Abstimmung vorzulegen.
3. Dieser Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Altdorf, 30. September 2015

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Christian Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Text der Initiative

Die kantonale Volksinitiative zur Stärkung der Gemeindekompetenzen bei der Vergabe von Wasserkraftprojekten hat folgenden Wortlaut:

«Der Urner Landrat sei zu verpflichten, die erforderlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass nicht mehr der Regierungsrat dem Landrat ein Konzessionsgesuch unterbreitet nachdem er die Gemeinde angehört hat, sondern neu die betroffene Gemeinde, nachdem sie den Regierungsrat angehört hat, dem Landrat das Konzessionsgesuch zur Genehmigung unterbreitet.»

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex Uri	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri (Jugendberatung & Suchtberatung)	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Psychotherapeutische Praxis für Einzelne, Paare, Familien	041 870 00 65
stiftung papilio	041 874 13 13
Fachstelle Familienfragen	041 874 13 13
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40
Hilfswerk der Kirchen Uri	041 870 23 88
Pro Infirmis, Beratungsstelle Uri, Schwyz	058 775 23 23
Offene Jugendarbeit Altdorf	041 874 12 91

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 14. Dezember 2014 bis 12. Dezember 2015

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Fahrplan

✕ : Verkehrt Montag bis Samstag, ohne allgemeine Feiertage.
Übrige Verbindungen Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage.

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	06.40	07.05	✕ 08.05	15.35	16.05	16.35
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	06.44	07.09	! 08.09	15.39	16.09	16.39
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.15	07.42	! 08.42	16.12	16.42	17.12
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.20	07.48	✕ 08.48	16.18	16.48	17.18

Altdorf Telldenkmal	ab	17.05	✕ 18.05	18.35	19.05			
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	17.09	! 18.09	18.39	19.09			
Luzern Eichhof ¹	an	17.42	! 18.42	19.12	19.42			
Luzern Bahnhof	an	17.48	✕ 18.48	19.18	19.48			

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	05.38	06.08	07.08	✕ 09.08	15.38	16.08	16.38
Luzern Eichhof ²	ab	05.42	06.12	07.12	! 09.12	15.42	16.12	16.42
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.15	06.45	07.45	! 09.45	16.15	16.45	17.15
Altdorf Telldenkmal	an	06.19	06.49	07.49	✕ 09.49	16.19	16.49	17.19

Luzern Bahnhof	ab	✕ 17.08	17.38	18.08	19.08			
Luzern Eichhof ²	ab	! 17.12	17.42	18.12	19.12			
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	! 17.45	18.15	18.45	19.45			
Altdorf Telldenkmal	an	✕ 17.49	18.19	18.49	19.49			

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Abonnemente sowie Fahrausweise Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig. Fahrausweise können über die SBB-Verkaufsstellen, direkt im Bus oder im Tourismusbüro in Altdorf bezogen werden.

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im Online-Fahrplan www.sbb.ch. Informationen zum Tellbus unter www.sbb.ch/tellbus.



Veranstaltungskalender Altdorf

Oktober

- bis 22.11. Ausstellung: ZEITREISEN – Melk Imboden, Kees Hensen, Haus für Kunst Uri
10. Strohmann-Kauz «Landfroue-Hydrant», Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.15
13. Workshop Patientenverfügung ausstellen, Pro Senectute Uri,
Höflistube Di, 14.00
15. Altdorfer Warenmarkt, Lehnplatz Donnerstag
16. Grünabfuhr Fr, ab 7.00
17. KiV goes India: Workshop Sa, 14.00–17.00
Food, Konzert & Disco, Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.30–2.00
17. Schlagerparty FCA, Winkel Sa, 21.00–3.00
18. Volksabstimmung Sonntag
21. Fit für alle, Turnhalle Feldli Mi, 19.30–20.30
21. Moes Anthill (Albumfeier), theater(uri) Mi, zirka 21.00
22. Peach Weber: GäxBomb!, theater(uri) Do, 20.00
22. Mein Kind lernt lesen, Kantonsbibliothek Uri Do, 16.15–17.15 /19.30–20.30
23. Stiller Has – «Alterswild», theater(uri) Fr, 20.00
23. Kunstbegegnung mit dem besonderen Blick, Haus für Kunst Uri Fr, 18.00
23. Handballspass für die Kleinsten, HC KTV Altdorf,
Baldini-Halle Fr, 16.00–17.30
24. Landeswallfahrt nach Sachseln, Dekanat Uri Samstag
24. Molotow Brass Orkestar, theater(uri) Sa, 20.00
24. D.O.A.C. – Death of a Cheerleader, Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.30
24. Velos für Afrika, Sammelstelle Hubrol Sa, 9.00–11.00
24. Värslischtund, Kantonsbibliothek Uri Stiftung Sa, 10.00–10.30
24. Zauberlaterne, Filmclub für 6- bis 12-Jährige, Cinema Leuzinger Sa, 14.00
- 24./25. 3. Kunst-Hand-Werk-Ausstellung, Winkel Sa, 9.00–18.00/So, 9.00–17.00
- 24./25. Mountain Songlines & Ur(i)musik,
Haus der Volksmusik Sa/So, 11.00–16.00
25. Matinee: Von wundersamen Bäumen und zauberhaften Früchten
Kulturkloster Altdorf So, 10.30
27. Spielabend für Jugendliche & Erwachsene, Ludothek Altdorf Di, 19.30
27. Christoph Irniger PILGRIM – Italian Circus Story, theater(uri) Di, 20.00

AZA 6460 Altdorf

